

Regelungen zur Nutzung von KI-Werkzeugen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät

Die Kulturwissenschaftliche Fakultät folgt den Richtlinien zur Nutzung von KI-Werkzeugen,¹ die der Senat der Europa-Universität Viadrina am 17.07.2024 beschlossen hat. Konkret gelten an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät folgende Regeln:

I. Wissenschaftliche Eigenständigkeit und Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten auch bei Nutzung von KI-Werkzeugen

Wissenschaftliche Texte müssen auch bei Nutzung von KI-Werkzeugen selbständig verfasst werden. Bei der Bewertung von Texten muss erkennbar sein, dass Studierende eigenständig eine wissenschaftliche Arbeit erstellt haben. Ein Text wird als ungenügend bewertet, wenn er in erheblichem Maß aus der Zusammenstellung von KI-generierten Textpassagen besteht (§ 23 Absatz 1 Satz 3 ASPO). Es dürfen keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Die [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis](#)² sind zu befolgen (für Studierende insbesondere Teil A, §1, Teil B, §6, Absatz 4). Die Stellen, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, müssen in jedem einzelnen Fall durch die Angabe der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur oder KI-Werkzeugen, kenntlich gemacht werden. Bei direkter Übernahme von Textstellen müssen, sofern vorhanden, die Seitenzahlen der Quelle angegeben werden.

II. Nutzung von KI-Werkzeugen zur Übernahme von wissenschaftlichen Inhalten oder Fakten

- a) Im Falle der Übernahme von wissenschaftlichen Inhalten oder Fakten, müssen die KI-generierten Outputs in den jeweiligen Originalquellen auf Korrektheit überprüft werden. Die Auswahl, die Übernahme und sämtliche Ergebnisse des verwendeten KI-generierten Outputs sind vollumfänglich selbst zu verantworten und müssen daher selbständig nachgeprüft werden. Die Übernahme von falschen Inhalten oder Angabe von nicht-existierenden Quellen („Halluzinationen“) kann als Betrugsversuch gewertet werden und daher zum Nichtbestehen führen.
- b) Die direkte Übernahme von wissenschaftlichen Inhalten und Fakten muss in Anführungszeichen mit Angabe der Quelle an der jeweiligen Textstelle angegeben werden (als in-text Zitation oder Fußnote).³
- c) Textpassagen, die Studierende auf der Grundlage eines von einer KI erstellten Textentwurfs verfassen (indirekte Übernahme), sind nicht in Anführungszeichen zu setzen, dafür aber sprachlich als indirekte Übernahme zu kennzeichnen.⁴ Es ist anzugeben, welches KI-Werkzeug die Textpassage verfasst hat.

¹ KI-Werkzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere *Large Language Models* (LLMs) wie z.B. *Chat-GPT*, die die Texterstellung und -bearbeitung inhaltlich unterstützen. Korrekturfunktionen (Rechtschreibung und Grammatik) und Schreibprogramme wie z.B. *Grammarly* und *ProWritingAid*, die nur sprachliche und stilistische Korrekturen vorschlagen, sind keine KI-Werkzeuge im Sinne dieser Richtlinie. Dagegen sind Übersetzungswerkzeuge wie z.B. *DeepL* als KI-Werkzeuge einzustufen und von dieser Richtlinie erfasst.

² <https://www.europa-uni.de/de/forschung/dokumente/richtlinie-gute-wissenschaftliche-praxis-2021.pdf>

³ Hilfestellung zur Zitation generativer KI-Inhalte ist z.B. zu finden auf <https://style.mla.org/citing-generative-ai/>

⁴ Textentwurf ChatGPT (Version ...), wesentlich verändert.

III. Nutzung von KI-Werkzeugen zur Themenfindung, Literatursuche, sprachlichen Überprüfung, Übersetzung und Verbesserung von eigenen Texten oder zur systematischen Recherche

In der Regel ist die Nutzung zur Themenfindung, Unterstützung bei der Gliederung, zur Literatursuche zur sprachlichen Überprüfung, Übersetzung und Verbesserung von eigenen Texten oder zur systematischen Recherche erlaubt. Derartige Nutzung wird in Bezug auf den gesamten Text, nicht für einzelne Textstellen, erwähnt. Nach dem Literaturverzeichnis ist hierzu ein gesonderter Abschnitt „Dokumentation der Nutzung von KI-Werkzeugen“ aufzunehmen, sofern KI-Werkzeuge genutzt wurden. Die Dokumentation enthält für jedes genutzte KI-Werkzeug eine Beschreibung, für welche Schritte bzw. Teile der Arbeit es verwendet wurde. Es ist dabei auch auszuführen, ob der Output-Text des KI-Werkzeugs direkt oder paraphrasiert in die Arbeit einging.

Beispiele:

- Ich habe ChatGPT für die Formulierung meiner Einleitung verwendet. Hierfür habe ich eigenen Text eingegeben mit dem Prompt „Verbessere meinen Text“. Die Ergebnisse habe ich nicht direkt in meine Arbeit übernommen, sondern lediglich einzelne Formulierungen als Idee für die Fortentwicklung meiner Einleitung genutzt. [Hinweis: Hierfür werden keine gesonderten Verweise im Text selbst erwartet.]
- Ich habe ChatGPT für die Gliederung meiner Seminararbeit genutzt. Die vorgeschlagene Struktur habe ich übernommen; allerdings habe ich die Überschriften verändert. [Hinweis: Hierfür werden keine gesonderten Verweise im Text selbst erwartet.]
- Ich habe ChatGPT für meine Analyse verwendet und Text übernommen. Diesen habe ich an den entsprechenden Stellen in der Arbeit als Zitat kenntlich gemacht. Außerdem habe ich die Aussagen von ChatGPT mithilfe der angegebenen Literaturquellen verifiziert.

Die umfassende Dokumentation der Nutzung von KI-Werkzeugen wird empfohlen (siehe unten).

IV. Möglichkeit eines zusätzlichen Reflexionspapiers

Prüfende können ein Reflexionspapier zur Nutzung und den Effekten von KI-Werkzeugen im eingereichten Text einfordern.

V. Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung

Sollten die Begutachtenden Zweifel an der Korrektheit der gemachten Angaben zur Nutzung von KI-Werkzeuge bzw. an der Angemessenheit dieser Nutzung haben, können sie eine zusätzliche mündliche Prüfung zum Thema der schriftlichen Arbeit durchführen.

VI. Plagiate, Täuschung, Eigenleistung

Sofern KI-Werkzeuge genutzt, aber nicht im Sinne dieser Richtlinie oder nach den angepassten Vorgaben des jeweiligen Prüfers kenntlich gemacht werden, ist dies eine Täuschung bzw. ein Plagiat gemäß § 21 ASPO mit der Folge, dass die Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet wird und in schwerwiegenden Fällen die Exmatrikulation droht.

Auszug § 21 Absatz 1 Satz 3 und 4 ASPO: „Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts, einer Abbildung oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines oder einer anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine fremde Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremde fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.“

Auch wenn keine Täuschung festgestellt wird, kann die Arbeit aufgrund einer ungenügenden Eigenleistung mit 5,0 bewertet werden.

VII. Dokumentation der Nutzung von KI-Werkzeugen

Um maximale Transparenz herzustellen, wird für die persönliche Dokumentation empfohlen, Prompts, Chatverläufe sowie die Verwendung der Textpassagen aus den Chatverläufen zu dokumentieren (z.B. durch PDF-Kopien oder Screenshots der Chatverläufe). Beachten Sie unbedingt, dass weder urheberrechtlich geschütztes Material noch datenschutzrechtlich sensible Informationen Dritter (z.B. Proband*innen) an die Software übergeben werden dürfen.

VIII. Schlussbestimmungen

Die Prüferin oder der Prüfer ist verpflichtet, die Studierenden bei der Aufgabenstellung auf die anwendbare Richtlinie für die Nutzung von KI-Werkzeugen im Rahmen häuslicher Prüfungsleistungen hinzuweisen.